Studienjahr 2001/2002 23. Jänner 2002 20. Stück

## Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

## 91. Abänderung der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Die Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg, zuletzt abgeändert durch MBI. Nr. 117 vom 19.2.2001, wird über Beschluss des Senates vom 23.10.2001 und mit Genehmigung des Bun-desministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20.11.2001, GZ 34.200/63-VII/B/4/2001, wie folgt abgeändert:

1. § 8 lautet neu wie folgt:

## Vizerektorinnen oder Vizerektoren

- § 8. (1) An der Paris Lodron-Universität Salzburg stehen der Rektorin oder dem Rektor zur Erfül-lung ihrer oder seiner Aufgaben drei Vizerektorinnen oder Vizerektoren zur Seite. Die Vizerekto-rinnen oder Vizerektoren sollen vorwiegend mit einem der folgenden Aufgabenbereiche betraut werden:
- 1. Forschung;
- 2. Lehre;
- 3. Außenbeziehungen;
- (2) Der Aufgabenbereich Forschung umfasst insbesondere:
- 1. Förderung von Spitzenleistungen in der Forschung, Anregung für neue Forschungsprojekte sowie andere innovatorische Maßnahmen;
- 2. Betreuung von Forschungsschwerpunkten;
- 3. Unterstützung und Beratung von Projektleiterinnen beziehungsweise von Projektleitern oder von Leiterinnen beziehungsweise Leitern von Instituten (Institutsvorständen) bei der Ausar-beitung von Verträgen und bei der Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere bei der finanziellen Abwicklung sowie bei der Durchführung von Ausschreibungsverfahren für Waren oder Dienstleistungen und bei der Anmeldung oder Verwertung von Patenten;
- 4. Evaluierung der Forschung;
- 5. Forschungsmarketing;
- 6. Teilnahme an österreichischen und internationalen Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Forschungsund Technologieinformation;
- 7. Herstellung von Kontakten mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie mit Insti-tutionen im Bereich der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Ver-waltung;
- 8. Koordinierung der Beziehungen zu außeruniversitären Einrichtungen wie dem Verein der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft und dem Verein der Wissenschaftsagentur;
- 9. Betreuung von Wissenschaftsforen;
- 10. Unterstützung der Institute bei der Suche nach externen, forschungsbezogenen Daten und Informationen;
- 11. Dokumentation der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an der Paris Lodron-Universität Salzburg und Informationsdienstleistungen in diesem Bereich.
- (3) Der Aufgabenbereich Lehre umfasst insbesondere:
- 1. fakultätsübergreifende Koordinierung des Lehr- und Prüfungsbetriebs;
- 2. Vorsorge für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Didaktik für die universitäre Lehre;
- 3. Entscheidung über die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien, einschließ-lich der Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen sowie die Feststel-lung des Erlöschens der Zulassung;
- 4. Genehmigung von individuellen Diplomstudien (§ 17 UniStG);
- 5. Ausstellung von Abgangsbescheinigungen (§ 40 UniStG);
- 6. automationsunterstützte Evidenthaltung der Studierenden;

- 7. Vorbereitung und Betreuung von Universitätskursen und Universitätslehrgängen mit fakultätsübergreifendem Wirkungsbereich (§ 51 Abs 1 Z 15 UOG 1993) sowie Koordinierung der von den Fakultätskollegien gemäß § 23 UniStG einzurichtenden oder eingerichteten Universi-tätslehrgängen;
- 8. Koordinierung von gemäß § 8 UniStG einzurichtenden oder eingerichteten Fernstudien.
- (4) Der Aufgabenbereich Außenbeziehungen umfasst insbesondere:
- 1. allgemeines Management der Außenbeziehungen;
- 2. Medienkontakte und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Entwicklung von Corporate Iden-tity- und Corporate Designprojekten;
- 3. Betreuung der internationalen Zusammenarbeits- und Bildungsprogramme;
- 4. Abwicklung der Auslandsstipendien für Studierende, für graduierte Akademikerinnen und Akademiker und für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Betreuung ausländi-scher Studierender;
- 5. Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten für Auslandsbeziehungen und Öffentlich-keitsarbeit;
- 6. Betreuung der Partnerschaftsabkommen und sonstigen Auslandskontakte, der Aktivitäten im Rahmen von Kulturabkommen und des Austauschs von Gastprofessorinnen und Gastpro-fessoren;
- 7. Betreuung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Joint Study Pro-grammen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers;
- 8. Aufbau eines Informationssystems zur Entwicklung von Auslandskontakten;
- 9. Unterstützung internationaler Kontakt- und Projektvermittlung;
- 10. Koordinierung der Beziehungen zu außeruniversitären Einrichtungen wie dem Absolventen-verein, dem Verein der Managementakademie und dem Verein des Österreichischen Aka-demischen Austauschdienstes (ÖAD);
- 11. Förderung und Intensivierung bestehender sowie Anregung neuer kultureller Aktivitäten ein-schließlich der Schaffung organisatorischer und räumlicher Voraussetzungen in Zusammen-arbeit mit der Universitätsbeauftragten oder dem Universitätsbeauftragten für kulturelle Ange-legenheiten;
- 12. Unterstützung und Förderung sozial benachteiligter und behinderter Universitätsangehöriger in Zusammenarbeit mit der Universitätsbeauftragten oder dem Universitätsbeauftragten für Sozial- und Behindertenfragen.
- 2. § 39 lautet neu wie folgt:
- § 39. (1) Die Zentrale Verwaltung gliedert sich in die Universitätsdirektion und in die Dekanate.
- (2) Zur Erledigung ihrer Aufgaben wird die Universitätsdirektion insbesondere in folgende Abtei-lungen gegliedert:
- 1. Abteilung für Studien- und Prüfungsverwaltung;
- 2. Personalabteilung;
- 3. Haushalts- und Finanzabteilung;
- 4. Abteilung für Forschungsförderung;
- 5. Abteilung für Gebäudebetrieb und technische Dienste;
- 6. Wirtschaftsabteilung;
- 7. Rechtsabteilung:
- 8. Abteilung für EDV-unterstützte Verwaltungsorganisation;
- 9. Büro für Außenbeziehungen;
- 10. Büro für Public Relations ("PR-Büro");
- 11. Universitätsarchiv.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 2 erforderlichen Planstellen, Räume und Geldmittel nach Beratung mit der Universitätsdirektorin oder dem Univer-sitätsdirektor zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Universitätsdirektorin oder des Universitätsdirektors von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.
- (5) Die Aufgabenzuordnung wird in einer eigenen Geschäftsverteilung geregelt, die von der Universitätsdirektorin oder vom Universitätsdirektor nach Anhörung der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter erlassen wird.Pfeil

## **Impressum**

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6 A-5020 Salzburg